

# Ausfertigung

## Flurbereinigungsbeschluß

1. Aufgrund des § 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke  
 der Gemarkung/~~en~~ Hattenheim .....  
~~in Teilen der Gemarkung/en~~ .....  
 .....  
 die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
  
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von <sup>403,6272</sup>..... ha, worin eine Waldfläche von <sup>6,5453</sup>..... ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
  
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung  
 von ..... Eltville - Hattenheim ....."  
 mit dem Sitz in ..... Eltville .....

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in  
Schützenhofstraße 3, 6200 Wiesbaden .....  
 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde .....

..Eltville.....

und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden  
Schlangenbad, Oestrich - Winkel und Kiedrich .....

.....  
öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der ~~Gemeinde~~ /Stadt -verwaltung .....  
..Eltville.....

und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

2a  
- 3 -

### G r ü n d e :

Der derzeitige Zustand der Weinbergsgemarkung Hattenheim gewährleistet nach heutigen Gesichtspunkten keinen wirtschaftlichen Weinbau. Die einzelnen Parzellen sind zu klein und außerdem teilweise schlüsselförmig oder nicht rechteckig zugeschnitten. Die derzeitige Anordnung der Grundstücke läßt nur selten eine optimale Zeilenrichtung zu.

Die Zeilenlängen sind in ebenen Lagen tlw. zu kurz und daher unwirtschaftlich, dagegen in steileren Lagen tlw. zu lang, wodurch Erosion gefördert wird.

Ein großer Teil der Grundstücke ist nicht oder nur unzureichend erschlossen. Die Wegebreiten und der Ausbauzustand der Wege läßt eine ordnungsgemäße Benutzung nicht zu. Befestigte Wege sind fast nicht vorhanden.

Eine Änderung mit entsprechendem Ausbau des Wegenetzes ist daher dringend erforderlich.

Die wasserwirtschaftlichen Probleme in den Weinbergslagen sind unzureichend oder nicht gelöst. Oberflächenwasser fließt ungeregelt über unbefestigte Wege ab und verursacht bei Unwetter Überschwemmungen und Schlammablagerungen auf klassifizierten Straßen und auf dem Gelände der Bundesbahn. Dränagen und Wassergräben laufen in Wege aus und verursachen Erosionen.

Im Bereich Boxberg werden durch Staunässe Erdverschiebungen ausgelöst, die erhebliche Schäden verursachen.

Zur Beseitigung der o. a. Mängel sind wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich.

Die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Flächen ist zur Neuabgrenzung gegenüber den Weinbergslagen, den Waldflächen und der Ortslage erforderlich. Außerdem sind Erschließungs- sowie geringfügige wasserwirtschaftliche Maßnahmen notwendig.

Die Zuziehung der Ortslage in den Fluren 14 und 15 ist erforderlich, damit die Katasterunterlagen den heutigen Erfordernissen angepaßt werden können. Die vorhandenen Unterlagen stammen aus den Jahren 1869 und 1871. Es sind nur noch wenige Abmarkungen vorhanden und erfahrungsgemäß viele Nichtübereinstimmungen zwischen katastermäßiger Grenzen und nachträglicher Bebauung.

Die Einbeziehung der bebauten Bereiche ermöglicht die Durchführung von Maßnahmen zur Dorferneuerung sowie eine sinnvolle Abgrenzung der Ortslage (evtl. Ortsrandwege).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

F 795 Eltville-Hattenheim - 3470/81 -

6200 Wiesbaden, den 24. April 1981  
Hessisches Landesamt  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Landentwicklung  
- Abteilung Landentwicklung -

L.S. in Vertretung

gez. Roth  
( Roth )

Ausgefertigt:  
Wiesbaden, den 24. APR. 1981



*[Handwritten Signature]*  
Ammann

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschuß von Eltville-Hattenheim

Verzeichnis der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Flurstücke

Gemarkung Hattenheim

Flur 1, Flurstücke mit Nrn.: 91/2, 91/3, 216/92, 217/92, 218/92, 220/92, 221/92, 222/92, 223/92, 224/92, 225/92, 226/92, 227/92, 228/92, 229/92, 230/92, 231/92, 232/92, 233/92, 234/92, 235/92, 236/92, 237/92, 238/92, 239/92, 240/108, 266/92

Flur 2, alle Flurstücke

Flur 4, Flurstücke mit Nrn.: 13, 14, 51/1, 64/7, 65/7

Flur 5, alle Flurstücke

Flur 7, Flurstücke mit Nrn.: 9/1, 10/2, 11/2, 15/2, 17/1, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 21 - 24, 30/4, 31 - 37, 38/16, 40/18, 49/20, 50/20

Flur 8, alle Flurstücke

Flur 9, alle Flurstücke

Flur 10, alle Flurstücke

Flur 11, alle Flurstücke mit Ausnahme der Nrn.: 1, 6/5, 6/6, 6/7, 11/12, 16/5, 16/6, 227, 228/2, 229, 230/22, 234/4, 324 - 330, 333 - 369, 370 - 411

Flur 12, alle Flurstücke mit Nrn.: 37, 38, 40 - 59, 60/1, 60/3, 60/4, 60/6, 61/1, 61/2, 62 - 68, 69/1, 70/1, 70/2, 133 - 141, 143 - 145, 153/3, 154/3, 199, 200/2, 200/3, 200/4, 204/1, 204/3, 204/5, 204/7, 204/19, 206/7, 206/8, 206/9, 206/11, 206/12, 206/13, 206/14, 206/15, 206/16, 206/17, 206/18, 206/19, 208/2, 208/3, 211/5, 212/16, 213 - 215, 217/53,

noch Flur 12: 226/142, 227/142, 263/201, 284/39, 285/39, 318/36,  
333/208, 422/146, 424/147, 426/148, 428/149,  
430/150, 432/151, 434/152, 440/155, 442/156,  
444/157, 520/202, 573/60, 575/209, 614/203,  
629/208, 631/209, 635/204

**Flur 13,** alle Flurstücke mit Ausnahme von Nrn.:  
167/1, 167/2, 167/3, 167/4, 167/5, 167/6,  
167/11, 167/15, 167/16, 167/17, 167/21, 167/22, 168/8,  
168/11, 168/12, 168/13, 168/14, 168/15, 169/4, 169/5,  
169/8, 170/1, 174/5, 175/8, 175/10, 175/11, 178/5,  
178/6, 178/7, 178/8, 226/1, 227, 228, 229/1, 231/3,  
231/4, 231/5, 232/2, 232/8, 232/9, 232/11, 232/12,  
232/13, 232/14, 232/15, 234/2, 235/1, 241/5, 241/8,  
419/170, 420/170, 421/170, 422/170, 423/170,  
446/168, 447/168, 591/167, 605/167, 606/167

**Flur 14,** alle Flurstücke

**Flur 15,** alle Flurstücke

**Flur 16,** alle Flurstücke

**Flur 17,** alle Flurstücke

**Flur 18,** alle Flurstücke

**Flur 19,** alle Flurstücke mit Nrn.: 53/9, 53/22, 53/23,  
53/24, 53/25, 53/27, 53/28, 53/29, 53/30, 53/31,  
53/33, 53/35, 53/46, 53/47, 53/50, 53/51, 53/52, \*) 53/49  
53/53, 53/54, 53/55, 53/56, 53/58, 53/59, 53/61,  
53/62, 53/63, 53/64, 53/66, 53/67, 53/68, 53/70,  
53/71, 53/72, 53/75, 53/76, 53/77, 53/78, 53/80,  
53/81, 53/82, 53/83, 54/1, 54/3, 54/5, 54/6, 54/7,  
55/1, 61/1, 64, 66, 69/1, 70, 71/1, 72/1, 152/56,  
178/74, 180/75